



EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Statuten

vom 7. Juni 2001
mit Änderungen vom 8. Juni 2006
vom 3. Juni 2010 und
vom 9. Juni 2011

Anhang:

Wahlreglement

Statuten

vom 7. Juni 2001
mit Änderungen vom 8. Juni 2006
vom 3. Juni 2010
und vom 9. Juni 2011

Inhalt

Statuten:

- I. Name, Zweck und Sitz
- II. Einteilung der Mitglieder
- III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Haftung
- VI. Organisation
 - A. Die Delegiertenversammlung
 - B. Der Verwaltungsrat
 - C. Die Direktion
 - D. Die Revisionsstelle
- VII. Rechnungsabschluss
- VIII. Bekanntmachung
- IX. Statutenrevision und Auflösung
- X. Inkraftsetzung

Wahlreglement:

- I. Einteilung der Mitglieder in Kategorien und Wahlkreise, Anzahl der Delegierten
- II. Stimmberechtigung, Wählbarkeit
- III. Wahlart
- IV. Anordnung und Durchführung der Wahl
- V. Auswertung der Wahl
- VI. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- VII. Beschwerden
- VIII. Inkraftsetzung

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) ist eine Genossenschaft gemäss den Bestimmungen von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Liestal.

§ 2

- ¹ Die EBL hat den Zweck, sämtliche mit der Energieversorgung verbundenen Tätigkeiten auszuüben, namentlich Bezug, Produktion, Transport und Verteilung von Energie. Die EBL fördert moderne Technologien zur rationellen Nutzung von Energie.
- ² Die EBL kann andere Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Datenübertragung sowie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, ausüben.
- ³ Die EBL kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.
- ⁴ Die EBL kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft im Zusammenhang stehen.

§ 3

- ¹ Der Ausbau der Anlagen der EBL erfolgt im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Eine Pflicht der EBL zur Energie-Abgabe an von Energiebezügern neu übernommenen Anlagen, Neuanlagen und Erweiterungen besteht nur im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- ² Die Abgabepreise für die verschiedenen Kategorien von Energie sind nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen.

II. Einteilung der Mitglieder

§ 4

- ¹ Die EBL kennt Einzel- und Kollektivmitglieder.
- ² Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die Liegenschaftseigentum haben, welches an das Stromnetz der EBL angeschlossen ist. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die Genossenschaft es als zweckmässig erachtet, können ausnahmsweise auch Grossbezügerinnen und Grossbezüger und weitere natürliche oder juristische Personen, die Leistungen der EBL oder ihrer Tochtergesellschaften oder von Unternehmen, an denen die EBL beteiligt ist, beziehen, die Mitgliedschaft erwerben.
- ³ Kollektivmitglieder sind lokale Verteilungsgenossenschaften im Versorgungsgebiet der EBL (Dorfgenossenschaften).

§ 5

Die Mitglieder werden in 3 Kategorien eingeteilt, nämlich:

A. Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft, umfassend alle Einzelmitglieder, die die elektrische Energie für Haushalt-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Zwecke verwenden und die, als Einzelmitglieder des Gewerbes, nicht der Kategorie B angehören.

B. Grosskonsumentinnen und Grosskonsumenten, umfassend Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kanton Basel-Landschaft und Einwohnergemeinden), Grossgewerbe und Industrie. Bedingung der Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ist ein Gesamt-Energiekonsum von jährlich 50'000 oder mehr Kilowattstunden (kWh). Berücksichtigt wird lediglich die für eigene Zwecke konsumierte Energie.

C. Kollektivmitglieder, umfassend die Dorfgenossenschaften.

§ 6

Massgebend für die Einteilung der Mitglieder in die Kategorien nach § 5 sind die Verhältnisse am 01. Januar des Wahljahres. Ihre Wahlrechte für die Delegierten richten sich nach dem Wahlreglement für die Bestimmung der Delegierten.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Verwaltung.

§ 8

- ¹ Der Austritt aus der EBL steht jedem Mitglied vorbehältlich gegenteiliger vertraglicher Abmachungen jederzeit frei, vorausgesetzt, dass es seine Verbindlichkeiten gegenüber der EBL erfüllt hat. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Verwaltung.
- ² Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Verkauf aller Liegenschaften, deren Eigentum Voraussetzung für die Mitgliedschaft bildet.
- ³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

§ 9

- ¹ Mitglieder, welche die Interessen der EBL in grober Weise verletzen, können vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch das Recht, innert Monatsfrist an die nächste Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der EBL werden sie aber nicht befreit.
- ² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung des Gerichtes nach Art. 846, Abs. 3 OR offen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

- ¹ Die Mitglieder haben gegenüber der EBL diejenigen Rechte, die ihnen Gesetz und Statuten einräumen.
- ² Insbesondere gibt die Mitgliedschaft den Mitgliedern das Recht, für sich und die ihre Liegenschaften benützenden Personen im Rahmen der technischen und

wirtschaftlichen Möglichkeiten nach Massgabe des Gesetzes und dieser Statuten elektrische Energie zur Deckung des eigenen Bedarfs zu beziehen, vorbehalten die Bestimmungen von § 3. Ein Weiterverkauf der bezogenen Energie ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der EBL gestattet.

§ 11

Die übrigen Rechte der Mitglieder werden durch Delegierte ausgeübt, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen:

- a) Das Recht zur Teilnahme an der Ernennung der Delegierten.
- b) Kontrollrecht der Genossenschafterinnen und der Genossenschafter (OR Art. 856)
- c) Recht auf Auskunftserteilung (OR Art. 857).
- d) Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Wahl der Delegierten (OR Art. 891).
- e) Das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme (§ 15, Abs. 2, der Statuten) und das Initiativrecht der Mitglieder an die Delegiertenversammlung (§ 27 der Statuten).
- f) Die Rechte, welche den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern kraft Gesetz oder Statuten in unentziehbarer Weise eingeräumt wurden, insbesondere die sogenannten wohlerworbenen Rechte, können ohne deren Zustimmung nicht geändert werden.

§ 12

Besondere zivilrechtliche Verträge vorbehalten, haben die Mitglieder gegenüber der EBL keine anderen finanziellen Verpflichtungen als die Entrichtung der in den jeweils in Kraft befindlichen Verträgen vorgesehenen Preise für den Energiebezug.

V. Haftung

§ 13

Für die Verpflichtungen der EBL haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder.

VI. Organisation

§ 14

Die Organe der EBL sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Direktion
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Delegiertenversammlung

§ 15

- ¹ Soweit die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte den Einzel- und Kollektivmitgliedern nicht persönlich vorbehalten ist (§ 10 und § 11), werden sie durch Delegierte ausgeübt.
- ² Den Delegiertenversammlungen kann jedes Einzelmitglied unter Ausschluss vom Stimmrecht beiwohnen und Anträge stellen.
- ³ Die Delegierten der Kategorien A und B werden alle fünf Jahre im letzten Quartal des Geschäftsjahres vor Ablauf ihrer Amtsdauer neu gewählt.
- ⁴ Massgebend für die Teilnahme an der Wahl der Delegierten ist die Mitgliedschaft am 01. März des Jahres, in welchem die Delegiertenwahl stattfindet.
- ⁵ Die Delegierten der Kategorie C werden durch die Kollektivmitglieder nach Massgabe ihrer statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen bestellt.

§ 16

- ¹ Jedes Mitglied der Kategorie A und B hat bei der Wahl der Delegierten seiner Kategorie eine Stimme.
- ² Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, ist für die Ausübung des Stimmrechtes bei der Wahl der Delegierten und für das Verfahren das Wahlreglements für die Bestimmung der Delegierten massgebend.

§ 17

Die Delegiertenversammlung steht an Stelle der Generalversammlung und übt im Rahmen dieser Statuten deren gesetzliche Befugnisse aus. Sie setzt sich aus den nach den Vorschriften dieser Statuten ernannten Delegierten zusammen.

§ 18

- ¹ Die Amtsdauer aller Delegierten beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der der Ernennung folgenden Delegiertenversammlung und endet mit dem Amtsantritt der neu ernannten Delegierten.
- ² Delegierte der Einzelmitglieder der Kategorien A und B, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, werden durch Anordnung des Verwaltungsrates ersetzt. Massgebend sind dabei der Wahlkreis und die Stimmenzahl bei der vorangegangenen Wahl.
- ³ Ist keine nachrückende Kandidatin oder kein nachrückender Kandidat vorhanden, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Delegiertenwahl unbesetzt. Sollte jedoch ein Wahlkreis durch die Vakanz seine ganze Vertretung verlieren, so kann der Verwaltungsrat eine Ersatzwahl ausserhalb des ordentlichen Wahltermins anordnen. Auch in neu zur Direktbelieferung durch die EBL übernommenen Gemeinden kann für die Ernennung der ersten Delegierten eine Wahl ausserhalb des ordentlichen Wahltermins angeordnet werden.
- ⁴ Die Kollektivmitglieder bestimmen selbst den Ersatz für ihre ausscheidenden Delegierten.

§ 19

- ¹ Alle Delegierten haben an der Delegiertenversammlung nur eine Stimme.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Sind sie gleichzeitig Delegierte, so haben sie auch Stimmrecht.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen die Präsidentin oder der Präsident.

§ 20

Die Stellvertretung ist für die Delegierten ausgeschlossen.

§ 21

- ¹ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, und zwar längstens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres.
- ² An derselben werden Bericht und Rechnung des Verwaltungsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr und der bezügliche Bericht der Revisionsstelle behandelt und darüber Beschluss gefasst.
- ³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird innert zwei Monaten einberufen:
 - a) wenn es der Verwaltungsrat beschliesst,
 - b) wenn es der fünfte Teil der Delegierten verlangt,
 - c) wenn es der zehnte Teil der Einzelmitglieder oder zwei Drittel der Kollektivmitglieder verlangt, unter Bekanntgabe der Traktanden,
 - d) auf Begehren der Revisionsstelle

§ 22

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird jeweils durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten eröffnet und geleitet. Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Verwaltungsrates führt auch das Protokoll der Delegiertenversammlung.
- ² Wird ein Antrag auf Abberufung des Verwaltungsrates gestellt, so kann die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschliessen, dass die Versammlung von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet wird. Deren bzw. dessen Wahl erfolgt nach § 26 dieser Statuten.

§ 23

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Entgegennahme der Verwaltungsberichte und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Reingewinn, sowie Entlastung an die Verwaltung;
4. Beschlussfassung über gestellte Anträge und über alle Geschäfte, die ihr von der Verwaltung vorgelegt werden, vorbehaltlich § 15 der Statuten;
5. Revision der Statuten und des Wahlreglementes für die Bestimmung der Delegierten;
6. Beschlussfassung über Auflösung der EBL und Liquidation des Geschäftes, eventuell Wahl der Liquidationsstelle.

§ 24

¹ Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationsorganen unter Beigabe eines Traktandenverzeichnisses veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, dass Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle am Sitz der EBL aufliegen und von den Mitgliedern der EBL daselbst unentgeltlich bezogen werden können. Mitgliedern, welche eine diesbezügliche Erklärung am Sitz der Genossenschaft hinterlegen, werden die Unterlagen regelmässig kostenlos und unaufgefordert zugestellt.

² Ausser der Publikation erfolgt auch eine persönliche Einladung der Delegierten durch Brief mit Traktandenverzeichnis und nötigenfalls mit ergänzenden Akten.

§ 25

Anträge, die an der Delegiertenversammlung gestellt werden, nicht aber die Traktanden betreffen, können nur abgelehnt oder erheblich erklärt werden. Die materielle Beschlussfassung kann erst in der nächsten Versammlung, nachdem der Verwaltungsrat die Frage behandelt hat, erfolgen.

§ 26

- ¹ Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen im ersten, das relative im zweiten Wahlgang.
- ² Leere Stimmzettel sind ungültig. Leere und andere ungültige Stimmzettel zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mit.
- ³ Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, unter Vorbehalt der vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Ausnahmen.
- ⁴ Zur Abberufung des Verwaltungsrates ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

§ 27

- ¹ Wenn mindestens 100 Einzelmitglieder oder mindestens 3 Kollektivmitglieder durch schriftliche Initiative, die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen ist, einen Antrag an die Delegiertenversammlung stellen, so muss darüber in einer ordentlichen Delegiertenversammlung abgestimmt werden. Dem Verwaltungsrat steht es frei, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen und Gegenvorschläge einzureichen.
- ² Initiativen, die erst nach Ende Februar eingereicht werden, haben keinen Anspruch auf Behandlung in der ordentlichen Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres.

§ 28

Die Delegierten erhalten für jede von ihnen besuchte Delegiertenversammlung eine Entschädigung inklusive Vergütung für Reiseauslagen. Deren Höhe wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

B. Der Verwaltungsrat

§ 29

- ¹ Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht der EBL ist einem Verwaltungsrat von mindestens 7, maximal 11 Mitgliedern übertragen, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

- ² Im Verwaltungsrat sollen die einzelnen Mitgliederkategorien angemessen vertreten sein. Dabei stehen den Mitgliedern der Kategorie A mindestens vier Verwaltungsratssitze, den Mitgliedern der Kategorie B mindestens zwei Verwaltungsratssitze und den Mitgliedern der Kategorie C mindestens ein Verwaltungsratssitz zu.
- ³ Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen die verschiedenen Regionen des Absatzgebietes nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- ⁴ Unter Wahrung der obgenannten Mindestansprüche der Mitgliederkategorien können Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sind.
- ⁵ Im übrigen wird für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat auf die Art. 894 und 895 OR verwiesen.
- ⁶ Verwaltungsräte, welche das 68. Altersjahr erreicht haben, scheidet an der in dem Jahr stattfindenden Delegiertenversammlung aus.

§ 30

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre. Diese sind sofort wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder sind in der Regel durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu ersetzen. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger ein.
- ² Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch das Verwaltungsratsreglement geregelt.

§ 31

- ¹ Alljährlich in der ersten Sitzung, welche nach der ordentlichen Delegiertenversammlung stattfindet, konstituiert sich der Verwaltungsrat und wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten je auf ein Jahr. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident sind wieder wählbar.
- ² Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch den Verwaltungsrat bezeichnet. Sie bzw. er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

§ 32

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten bzw. seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten oder auf schriftliches Begehren eines Mitgliedes.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit. Sie bzw. er entscheidet bei Stimmengleichheit.
- ⁴ Bei dringlichen Geschäften können Beschlüsse durch schriftliche Rundfrage gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.
- ⁵ Über die Verhandlung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 33

- ¹ Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über alle Geschäftsangelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Delegiertenversammlung oder den anderen Organen der EBL vorbehalten sind.
- ² Er erlässt ein Verwaltungsreglement, in dem besonders die Zuständigkeit der einzelnen Organe der EBL näher geordnet ist.
- ³ Er bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die EBL führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Zeichnung hat in allen Fällen, ausser im internen Verkehr, kollektiv zu zweien zu erfolgen.

C. Die Direktion

§ 34

- ¹ Die unmittelbare Geschäftsleitung wird durch den Verwaltungsrat einer Direktorin oder einem Direktor übertragen.
- ² Die Kompetenzen und die Besoldung der Direktorin oder des Direktors werden durch das Verwaltungsreglement und durch Vertrag geordnet.

D. Die Revisionsstelle

§ 35

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle eine oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Verwaltungsrat unabhängig sein müssen und nicht Mitglied der EBL sein dürfen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
- ² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.
- ³ Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat können Zwischenrevision anordnen.

VII. Rechnungsabschluss

§ 36

- ¹ Jahresrechnung und Bilanz werden jeweils per 31. Dezember erstellt.
- ² Die Aufstellung hat nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung zu erfolgen.
- ³ Der Rechnungsüberschuss wird folgendermassen verteilt:
 - a) Mindestens 5 % in den Reservefonds (vorbehaltlich § 37 Abs. 3 der Statuten).
 - b) Mindestens 75 % in den Bau- und Erneuerungsfonds.
 - c) Der verbleibende Rechnungsüberschuss fällt in das Genossenschaftsvermögen und dient der Förderung des Genossenschaftszweckes.

§ 37

- ¹ Der Reservefonds darf, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Delegiertenversammlung zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.
- ² Er bildet einen Teil des Genossenschaftsvermögens und wird nicht verzinst.
- ³ Die Einlagen in den Reservefonds werden fortgesetzt, bis er wenigstens die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens erreicht hat.

§ 38

¹ Dem Bau- und Erneuerungsfonds können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates Beträge zur Bestreitung grösserer Ausgaben für Bau- und Erneuerungsarbeiten entnommen werden.

² Er bildet einen Teil des Genossenschaftsvermögens und wird nicht verzinst.

³ Über andere für besondere Zwecke angesammelte Reserven verfügt der Verwaltungsrat.

VIII. Bekanntmachungen

§ 39

Mitteilungen der EBL erfolgen entweder in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen oder durch allen Genossenschaftern zuzustellende Zirkulare. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

IX. Statutenrevision und Auflösung

§ 40

Die Delegiertenversammlung ist zu jeder Zeit befugt, mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Revision der Statuten zu beschliessen und durchzuführen, unter Vorbehalt statutengemässer Bekanntgabe dieses Traktandums.

§ 41

¹ Ein Antrag auf Auflösung der EBL und Liquidation des Geschäftes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von zwei Dritteln der in einer Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.

² Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Delegiertenversammlung eine Kommission, welche die Lage des Geschäftes zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Beratung kann Auflösung der EBL und Liquidation des Geschäftes beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

³ Im Falle der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, wobei das Vermögen zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden muss.

X. Inkraftsetzung

§ 42

Die revidierten Statuten treten mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2001 in Kraft.

Änderungen der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2006

§ 29, Ziffer 6

§ 30, Ziffer 1

Änderung der Delegiertenversammlung vom 3. Juni 2010

§ 1

Änderung der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2011

§ 2, Ziffer 2

Wahlreglement

für die Bestimmung der Delegierten

I. Einteilung der Mitglieder in Kategorien und Wahlkreise, Anzahl Delegierte

§ 1

Die Mitglieder (Genossenschafterinnen und Genossenschafter) werden gemäss § 5 der Statuten in drei Kategorien A, B und C eingeteilt.

§ 2

¹ Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter der Kategorie A bilden für jede politische Gemeinde einen Wahlkreis.

² Den vereinzelt Mitgliedern der Kategorie A, deren Liegenschaften in Gemeinden der Mitgliederkategorie C (Dorfgenossenschaften) liegen, ist freigestellt, in welcher Gemeinde sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

³ In den Wahlkreis der Kategorie A sind zu wählen:

1 Delegierte oder 1 Delegierter in Gemeinden bis und mit 50 Mitgliedern

2 Delegierte in Gemeinden mit 51 bis und mit 100 Mitgliedern

1 weitere Delegierte oder 1 weiterer Delegierter auf je volle weitere 100 Mitglieder der Gemeinde.

Massgebend ist der Mitgliederbestand der Kategorie A und B am 01. Januar des Jahres, in welchem die Delegiertenwahl stattfindet.

§ 3

¹ Die Mitglieder der Kategorie B bilden für das ganze Versorgungsgebiet einen Wahlkreis. Es stehen ihnen halb so viele Delegierte zu wie den Kategorien A und C zusammen.

² 15 % der Delegierten der Kategorie B werden aus dem Kanton Basel-Landschaft und den Einwohnergemeinden mit den grössten Einwohnerzahlen bestimmt. Der Verwaltungsrat der EBL gibt diesen Körperschaften ihr Recht zur Bezeichnung je einer oder eines Delegierten bekannt. Die Bezeichnung dieser Person ist Sache der betreffenden Verwaltung.

³ Die restlichen 85 % der Delegierten der Kategorie B werden aus den übrigen Mitgliedern dieser Kategorie gewählt.

§ 4

¹ Die Kollektivmitglieder der Kategorie C haben Anspruch auf die folgenden Delegierten:

a) Kollektivmitglieder mit einem Mitgliederbestand bis zu 500 Mitgliedern:
2 Delegierte.

b) Kollektivmitglieder mit einem Mitgliederbestand von mehr als 500 Mitgliedern
3 Delegierte.

² Sie bezeichnen ihre Delegierten nach Massgabe ihrer eigenen statutarischen Bestimmungen.

§ 5

¹ Für Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer Liegenschaften ist für die Kategorienzuteilung der gesamte jährliche Energiekonsum massgebend.

² Mitglieder der Kategorie A mit Liegenschaften in verschiedenen Wahlkreisen gehören in der Regel demjenigen Wahlkreis an, in dem sie ihren persönlichen Wohnsitz haben. Auf schriftliches Gesuch hin können sie dem Wahlkreis, in dem sie ihr Geschäftsdomizil haben, zugeteilt werden.

II. Stimmberechtigung, Wählbarkeit

§ 6

¹ Massgebend für die Teilnahme an der Wahl der Delegierten ist die Mitgliedschaft am 01. März des Jahres, in welchem die Delegiertenwahl stattfindet.

² Voraussetzung des Wahlrechtes ist, dass die Genossenschafterin oder der Genossenschafter im Zeitpunkt der Wahl den Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 7

¹ Als Delegierte können alle Personen gewählt oder bezeichnet werden, die handlungsfähig sind, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und dem betreffenden Wahlkreis und der betreffenden Kategorie als Genossenschafterin oder als Genossenschafter angehören sowie im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr nicht überschritten haben.

² Anstelle von Genossenschafterinnen und Genossenschaffern, die obige Voraussetzungen erfüllen, sind auch deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner als Delegierte wählbar.

³ Wird eine juristische Person als Delegierte gewählt, so hat diese eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten als Delegierte oder Delegierten zu bezeichnen.

III. Wahlart

§ 8

¹ Die Wahl der Delegierten der Kategorien A und B erfolgt geheim und nach dem Mehrheitsprinzip. Schon im ersten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Die Mitglieder beider Kategorien wählen schriftlich per Post.

IV. Anordnung und Durchführung der Wahl

§ 9

¹ Der Verwaltungsrat bereitet die Wahlen vor. Er legt für jeden Wahlkreis ein Mitgliederverzeichnis an, stellt die jedem Wahlkreis zukommende Delegiertenzahl fest und bestimmt den Termin, bis zu welchem die Wahlen, die gemäss Statuten im letzten Quartal des Jahres vor Ablauf der Amtsdauer der Delegierten stattfinden, vorzunehmen sind.

² Sämtliche mit der Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden von der EBL übernommen.

§ 10

Bis Ende Juni des Wahljahres stellt die Verwaltung allen stimmberechtigten Mitgliedern der Kategorie A die folgenden Unterlagen zu:

- Verzeichnis der bisherigen Delegierten des betreffenden Wahlkreises, die sich bereit erklärt haben, wieder zu kandidieren.
- Instruktionen für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Delegierten.
- Vordrucktes Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

§ 11

- ¹ Zur Orientierung der Stimmberechtigten werden Listen der Kandidierenden erstellt. Stimmberechtigte, die Wahlvorschläge für diese Listen einreichen wollen, benützen hierzu das vorgedruckte Formular und Antwortcouvert, das bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin eingeschrieben an die Verwaltung einzureichen ist. Massgebend ist der Poststempel.
- ² Werden keine oder zuwenig Vorschläge eingereicht, so hat der Verwaltungsrat, in der Regel nach vorausgegangener Kontaktnahme mit dem Gemeinderat des betreffenden Wahlkreises, für entsprechende Wahlvorschläge zu sorgen. Er kann auch, um eine echte Wahl zu gewährleisten, nötigenfalls die eingereichten Wahlvorschläge ergänzen.
- ³ Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten jedes Wahlkreises werden, sofern sie wählbar sind, zuhanden der betreffenden Stimmberechtigten auf einer Liste in alphabetischer Reihenfolge - zuerst die Bisherigen mit dem Zusatz "bisher" - aufgeführt.
- ⁴ Ausser den gemäss Absatz 1 und 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind auch alle anderen Genossenschaftsmitglieder wählbar, sofern sie die Bedingungen dieses Reglementes erfüllt.

§ 12

- ¹ Spätestens 10 Tage vor der Wahl der Delegierten der Kategorie A stellt die Verwaltung jedem Einzelmitglied zu:
- Instruktion für die Durchführung der Wahl mit Angabe der Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Delegierten, der einzuhaltenden Frist für die Rücksendung des Wahlzettels und der Zustelladresse für die Stimmabgabe,
 - Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
 - Wahlzettel mit Stimmcouvert.
- ² In der Instruktion ist auch die Art der Bekanntgabe der Wahlergebnisse und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 13

Die Stimmberechtigten stellen den offiziellen, handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel im adressierten Stimmcouvert per Post innert der angesetzten Frist an die angegebene Zustelladresse zu. Massgebend ist der Postaufgabestempel. Verspätet

eingesandte Wahlzettel sind ungültig.

§ 14

¹ Die Wahl der Delegierten der Kategorie B wird in analoger Anwendung der §§ 9 ff. durch die Verwaltung angeordnet.

² Diese stellt allen Mitgliedern der Kategorie B bis Ende Juni des Wahljahres folgende Unterlagen zu:

- namentliches Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Kategorie B und derjenigen Körperschaften, denen das Recht zur Bezeichnung einer Delegierten oder eines Delegierten zusteht,
- Verzeichnis der bisherigen Delegierten der Kategorie B,
- Instruktion für die Einreichung von Wahlvorschlägen, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Delegierten.

³ Spätestens 10 Tage vor der Wahl stellt die Verwaltung jedem Mitglied der Kategorie B zu:

- Instruktion für die Durchführung der Wahl mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Delegierten, der einzuhaltenden Frist für die Rücksendung des Wahlzettels und der Zustelladresse für die Stimmabgabe,
- Wahlzettel mit allen Namen der Kandidierenden und Stimmcouvert.

⁴ Auf dem offiziellen Wahlzettel sind die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten anzukreuzen. Weitere wählbare Kandidatinnen und Kandidaten können eingetragen werden.

⁵ In der Instruktion ist auch auf die Art der Bekanntgabe der Wahlergebnisse und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 15

¹ Der Verwaltungsrat wählt vor jeder ordentlichen Delegiertenwahl ein Wahlbüro, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei in der personellen Zusammensetzung eine Berücksichtigung der verschiedenen Regionen des Versorgungsgebietes anzustreben ist.

² Das Wahlbüro konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann Personal der EBL zur Hilfe beigezogen werden.

³ Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch die Verwaltung festgesetzt.

V. Auswertung der Wahl

§ 16

¹ Die Auswertung der Wahlresultate durch das Wahlbüro erfolgt innert 10 Tagen nach dem Wahl-Endtermin. Das auszufertigende Wahlprotokoll ist durch sämtliche anwesenden Mitglieder des Wahlbüros zu unterzeichnen.

² Folgende Stimmen sind als ungültig zu erklären:

- Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht der Kategorie und dem Wahlkreis des betreffenden Stimmzettels, auf dem sie figurieren, angehören,
- Stimmen, die auf nicht Wählbare fallen,
- Stimmen mit nicht eindeutiger Namensbezeichnung
- Leere oder nicht offizielle Stimmzettel sowie Stimmzettel, die nicht handschriftlich (ausgenommen die Stimmabgabe in der Kategorie B) ausgefüllt sind.

³ Kumulierte Stimmen sind nur einfach gültig.

⁴ Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Delegierte für den betreffenden Wahlkreis bzw. die betreffende Kategorie zu wählen sind, so sind die der Reihenfolge nach überzähligen Namen ungültig.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros gezogene Los.

⁶ Gewählte Delegierte, welche die Annahme der Wahl ablehnen, werden durch die nach Stimmenzahl nächstfolgenden nichtgewählten Kandidierenden ersetzt.

§ 17

Das von den Mitgliedern des Wahlbüros unterzeichnete Protokoll, das die Namen aller Vorgeschlagenen, deren Stimmenzahl und die Namen der Gewählten zu enthalten hat, ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlbüros sofort nach Ausmittlung der Wahlresultate mit den eingegangenen Stimmzetteln dem Verwaltungsrat zur formellen Bestätigung abzuliefern.

VI. Bekanntgabe der Wahlergebnisse

§ 18

Nach Auswertung und formeller Bestätigung der Wahlergebnisse lässt der Verwaltungsrat den Gewählten ihre Ernennung zum Delegierten mitteilen und allen Genossenschaftsmitgliedern die Namen der Gewählten durch Zirkular bekannt geben.

VII. Beschwerden

§ 19

- ¹ Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl sind spätestens innert 10 Tagen seit Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch eingeschriebenen Brief dem Verwaltungsrat einzureichen. Massgebend ist der Postaufgabestempel.
- ² Über die Beschwerden entscheidet der Verwaltungsrat endgültig. Für die Ungültigkeit einer Wahl ist es notwendig, dass die Unregelmässigkeit ausreichend war, das Wahlergebnis zu ändern.

VIII. Inkraftsetzung

§ 20

Dieses Reglement, welches dasjenige vom 10. Juni 1994 ersetzt, ist durch Delegiertenversammlung am 7. Juni 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

